



Gedenktafel für die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen. Quelle: KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial (fortan MM).

Joanna Ostrowska

Häftlinge nach Paragraph 175a im Lagerkomplex Mauthausen-Gusen

Verschwiegene Biografien von Polen
aus dem „Reichsgau Wartheland“

Die Lage von nicht heteronormativen Personen im „Reichsgau Wartheland“ zwischen 1940 und 1943 wird bis zu einem gewissen Grad durch zwei Aktenbestände aus den Gefängnissen in Rawicz and Wronki veranschaulicht. Die Dokumentation beider Sammlungen ist zwar unvollständig, aber unter den mehr als 500 Akten, die nicht vernichtet wurden, befinden sich Dokumente zu 35 Fällen von Personen, die wegen der Paragraphen 175 und 175a des Deutschen Strafgesetzbuches verurteilt worden waren. Die meisten von ihnen wurden, nachdem sie ihre Strafen in Schutzhaft abgeübt hatten, in Konzentrationslager verbracht. Sie wurden in den Lagerkomplex Auschwitz-Birkenau-Monowitz, den Emslandlagerkomplex, in das KZ Bergen-Belsen oder das KZ Ravensbrück

deportiert. Einige von ihnen wurden als Kriegsverbrecher erachtet, die vorübergehend in Isolation bleiben mussten. Vier von ihnen wurden in den KZ-Komplex Mauthausen-Gusen transportiert.

Die erforschten Biografien von Häftlingen des KZ-Komplexes Mauthausen-Gusen, die wegen der Paragrafen 175 und 175a verurteilt worden waren und in diesem Text behandelt werden, stellen lediglich einen Auftakt zu weiterer Recherche dar. Alle der hier gezeigten Fälle ereigneten sich zwischen 1940 und 1943 und betrafen ausschließlich polnische Staatsbürger. Der Prozess der Rekonstruktion ihrer Biografien bedeutet einerseits einen weiteren Schritt darin, die Geschichte von nicht heteronormativen Personen aus Mitteleuropa, die keine deutsche Staatsbürgerschaft hatten und während des Zweiten Weltkriegs Verfolgung ausgesetzt waren, sichtbar zu machen. Andererseits stellt diese Arbeit einen Ausgangspunkt für weitere Forschung zum Zweck der Vervollständigung der Narrative der Opfer beider Paragrafen durch das Mauthausen-Gusen Memorial dar.

Einleitung

Die Situation nicht heteronormativer¹ Personen in dem von den Nationalsozialisten geschaffenen „Reichsgau Wartheland“ im annektierten westlichen Polen in den Jahren 1940 bis 1943 kann durch die zwei erhaltenen Aktenbestände der Gefängnisse in Rawicz und Wronki veranschaulicht werden. Beide Sammlungen sind nicht vollständig, doch unter den mehr als 500 Akten befinden sich Unterlagen zu 34 Personen, die nach Paragraf 175 bzw. 175a² verurteilt worden waren.³ Nach Verbüßung der Strafen wurden die meisten von ihnen in Schutzhaft genommen und in Konzentrationslager eingewiesen – in den Lagerkomplex Auschwitz-Birkenau-Monowitz, in die Emslandlager, das Konzentrationslager Bergen-Belsen oder Ravensbrück. Manche wurden als „Kriegstäter“ kategorisiert, die erst nach Kriegsende ihre hohen Freiheitsstrafen ableisten, bis dahin aber isoliert werden sollten. Zumindest vier von ihnen gelangten in den Lagerkomplex Mauthausen-Gusen.

Der Versuch, ihre Biografien zu rekonstruieren, stellt einerseits einen weiteren Beitrag zur Sichtbarmachung von Schicksalen nicht heteronormativer Personen dar, die keine deutsche Nationalität hatten und während des Zweiten Weltkriegs verfolgt wurden.

-
- 1 Ich verwende die Bezeichnung „nicht heteronormative Personen“, um die Genderidentität und sexuelle Orientierung der Protagonist*innen meines Beitrags nicht festlegen zu müssen. Keine*r von ihnen hinterließ ein Zeugnis, keine*r wurde nach dem Krieg befragt. In der queer gesehenen Geschichte des Zweiten Weltkrieges und im Kontext der in meinem Beitrag dargestellten Biografien scheint diese Bezeichnung am treffendsten (vgl. u. a.: Anna Hájková: Den Holocaust queer erzählen. In: Janin Afken/Jan Feddersen/Benno Gammerl/Rainer Nicolaysen/Benedikt Wolf (Hg.): Jahrbuch Sexualitäten 2018. Göttingen 2018, S. 86–110, hier S. 87; Joanna Ostrowska: Oni. Homoseksualiści w czasie II wojny światowej. Warszawa 2021, S. 51–56).
 - 2 Im Jahr 1935 wurde der Paragraf 175 des deutschen Strafgesetzbuchs, der sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellte, durch das NS-Regime verschärft und jede „unzüchtige“ Handlung zwischen Männern wurde strafrechtlich verfolgt. Zusätzlich wurde der Paragraf 175a eingeführt, durch den sogenannte „schwere Unzucht“ mit bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft wurde.
 - 3 Während der vor den Prozessen eingeleiteten Ermittlungen wurden Dutzende weitere Personen vernommen und in Untersuchungshaft verwahrt (vgl. Archiwum Państwowe w Poznaniu (fortan APP), Zakład Karny we Wronkach, Sign. 141651–4375; Zakład Karny w Rawiczu, Sign. 2924–3100, 4195–4198, 4203–4206).
-

Andererseits ist diese exemplarische Studie anhand bisher nicht aufgearbeiteter Quellen ein Ansatz, die Erzählung über NS-Opfer des Lagerkomplexes Mauthausen-Gusen, die nach Paragraph 175 bzw. 175a verfolgt wurden, zu vervollständigen.⁴

Stanisław Oczkowski, Stefan Lis, Marian Kołpak und Walentin Kąkolewski kamen aus der Region Großpolen, die 1939 vom Deutschen Reich annektiert und im Jänner 1940 in „Reichsgau Wartheland“ umbenannt wurde. Alle gaben in amtlichen Dokumenten ihre Nationalität als Polnisch an, beherrschten aber sowohl die polnische als auch die deutsche Sprache. Heute lässt sich kaum beurteilen, ob für sie die Frage der Nationalität bedeutsam war oder eher die Zugehörigkeit zu lokalen Gemeinschaften zählte.⁵ Nur einer von ihnen wurde noch im sogenannten Preußisch Polen – geboren und war zum Zeitpunkt der Festnahme 40 Jahre alt. Die Übrigen waren in ihren Zwanzigern und waren bereits in der 1918 gegründeten Zweiten Polnischen Republik geboren worden. Alle vier wurden nach Paragraph 175a des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt, der 1935 erlassen wurde. Bei zwei von ihnen fand der erste Absatz des Paragraphen Anwendung:

*„Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:
1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen [...].“*

Im dritten Gerichtsverfahren nahm man Bezug auf Ziffern 2 und 3:

*„2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen.“*

Dem vierten von ihnen wurde „gewerbsmäßige Unzucht“ vorgeworfen (Ziffer 4):

„4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.“⁶

4 Vgl. u. a.: Rainer Hoffschildt: Rosa-Winkel-Häftlinge im KZ Mauthausen. In: *Lambdanachrichten*, Sonderheft (Juni 2001), S. 38–41 (online unter: https://lambdanachrichten.at/wp-content/uploads/2021/08/LN_2001-sonderheft.pdf); Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien: *Aus dem Leben – Die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938–45*, HOSI Wien, <https://www.hosiwien.at/%E2%80%9Eaus-dem-leben-%E2%80%93-die-nationalsozialistische-verfolgung-der-homosexuellen-in-wien-1938-45%E2%80%9C/> (abgerufen am 24.1.2022); Johann Karl Kirchknopf: Die umfassende Aufarbeitung der NS-Homosexuellenverfolgung in Wien. Am Beginn eines herausfordernden Projekts. In: Michael Schwartz (Hg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945* (Zeitgeschichte im Gespräch, Band 18). München 2014, S. 121–127; KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial: *The Pink Triangle Issue*, 28.5.2018, <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Aktuell/The-Pink-Triangle-Issue> (abgerufen am 15.10.2021).

5 Wenn ich mich auf die Jahre 1920 bis 1939 beziehe, benutze ich polnische Ortsnamen. Für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg und während des Zweiten Weltkrieges verwende ich deutsche Ortsnamen und gebe die polnischen Entsprechungen bei Erstnennung in Klammern an.

6 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.6.1935, Reichsgesetzblatt Teil I 1935, Nr. 70, S. 839–843, hier S. 841.

Anhand der vier ausgewählten Biografien lässt sich exemplarisch aufzeigen, auf welche unterschiedliche Weise Paragraph 175 bzw. 175a StGB gegen Männer, die als homosexuell galten, angewandt werden konnte. Zugleich soll diese Darstellung einen weiteren Beitrag zur Diskussion über die nationalsozialistische Definition von Homosexualität liefern. Im Laufe der Ermittlungen und der Gerichtsverhandlungen spielte die sexuelle Identität und Orientierung der dargestellten Personen meines Beitrags keine Rolle – was nichts daran änderte, dass das Motiv der sexualisierten Gewalt gezielt hervorgehoben wurde und für die Gerichtsurteile ausschlaggebend war. In der nationalsozialistischen Rechtssprechung wurde jede intime Beziehung zwischen Männern der Charakter einer Verführung zugeschrieben. Dementsprechend gab es in der Darstellung der Taten immer einen „Verführer“ und mehrere „Verführte“, einen Täter und seine Opfer.⁷ Nach nationalsozialistischem Recht handelte es sich bei den Protagonisten meines Beitrags um zwei „Vergewaltiger“, einen Vorgesetzten, der regelmäßig seine Untergebenen sexuell missbrauchte, sowie eine „männliche Prostituierte“, die für sexuelle Dienstleistungen Geld und Geschenke entgegennahm.

Neben dem genannten Paragraphen 175a des StGB wandten die nationalsozialistischen Gerichte auch andere Verordnungen an, die in den 1939 eroberten Gebieten galten (die sogenannte „Polenstrafrechtsverordnung“⁸), darüber hinaus bezogen sie sich auf das polnische Strafgesetzbuch von 1932 (Artikel 207) – was am Beispiel einer der Biografien eingehend erörtert wird. Im Endeffekt ging es darum, den „Täter“ nicht nur für die nach Kriegsbeginn, sondern oft auch die vor September 1939 begangenen „Straftaten“ zu verurteilen.⁹

Die Geschichten dieser vier Personen wird als Versuch betrachtet, das Narrativ der Täter zu durchbrechen und mögliche andere Auslegungen vorhandener Quellen aufzuzeigen. Männer, die sexuelle Gewalt gegen andere Männer ausübten, galten in der Nachkriegslesart oft als homosexuell. In der polnischen Geschichtsschreibung wurden dementsprechend die Formulierungen wie „Männer, die nach Paragraph 175 bzw. 175a verurteilt wurden“ und „Häftlinge, die ihre Leidensgenossen sexuell missbrauchten“ beinahe synonym gebraucht, was dazu beitrug, dass die Verurteilten nach dem Krieg ihre Opfergruppe meist verschwiegen.¹⁰ Paragraph 175 bzw. 175a war ein Instrument zur Kriminalisierung sowohl von Männern, die als homosexuell galten, als auch

7 Vgl. u. a.: Günter Grau: Verfolgung, „Umerziehung“ oder „Ausmerzungen“ homosexueller Männer 1933 bis 1945. In: ders. (Hg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt am Main 2004, S. 29–34; Alexander Zinn: Homophobie und männliche Homosexualität in Konzentrationslagern. Zur Situation der Männer mit dem Rosa Winkel. In: Insa Eschebach (Hg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus. Berlin 2016, S. 79–96.

8 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941, Reichsgesetzblatt Teil I, 1941, Nr. 140, S. 759–761.

9 In den Jahren 1939–1941 wandte man auch auf dem Gebiet des Generalgouvernements Paragraph 175 und 175a des deutschen StGB in Verbindung mit Paragraph 207 des polnischen StGB oder lediglich die Paragraphen 175 und 175a an (nicht nur im Fall der Beziehung zwischen Polen und Deutschen, sondern auch zwischen polnischen Landsleuten) (vgl. Archiwum Państwowe w Lublinie, Sąd Okręgowy w Lublinie. Ermittlungsrichter, Sign. 60 und 73; Archiwum Państwowe w Warszawie, Staatsanwalt am Sondergericht in Warschau, Sign. 3029; Grau: Homosexualität in der NS-Zeit, S. 263–268).

10 „Eine kleine Gruppe bildeten die mit dem rosa Winkel gekennzeichneten Häftlinge, die unter dem Vorwurf der Homosexualität verhaftet wurden. In Wirklichkeit waren sie viel zahlreicher, da Homosexualität im Lager unter den langjährigen Häftlingen ziemlich verbreitet war, besonders unter den ‚Berufsverbrechern‘ deutscher Nationalität, die als Funktionshäftlinge eingesetzt waren und sich die von ihnen abhängigen Häftlinge mit Gewalt oder Versprechungen gefügig machten.“ (Tadeusz Iwaszko: Deportacja do obozu, rejestracja więźniów. In: Franciszek Piper/Teresa Świebocka: Auschwitz. Nazistowski obóz śmierci. Oświęcim 2006, S. 61). In der deutschen Version des Buches – und lediglich in dieser – ist der zitierte Absatz anders formuliert: „Die nach dem § 175 Verurteilten werden nicht mit den homosexuellen Praktiken der ‚Kriminellen‘ in Verbindung gebracht.“ (ders.: Deportation ins KL Auschwitz und Registrierung der Häftlinge. In: Franciszek Piper/Teresa Świebocka: Auschwitz. Nationalsozialistisches Vernichtungslager, aus dem Polnischen von Jochen August u. a. Oświęcim 2009, S. 95–96). Das Buch wurde auch ins Englische, Schwedische, Französische und Italienische übersetzt.

derjenigen, die sexuelle Gewalt gegen Männer ausübten. Der Paragraf war demnach kein Beleg für die sexuelle Orientierung der davon betroffenen Angeklagten, und auch heute lässt er diesbezüglich keine Schlussfolgerungen zu.

Bei jeder Biografie wird zugleich die in der polnischen Lesart dominierende falsche Annahme thematisiert, nur Deutsche seien nach Paragraf 175 bzw. 175a StGB verurteilt und die intimen Beziehungen zwischen Männern polnischer (oder anderer nicht deutscher) Abstammung nicht strafrechtlich verfolgt worden.¹¹ Alle in diesem Beitrag portraitierten Personen, die nach Ableisten der Strafe in Zuchthäusern oder Straflagern in Konzentrationslager überstellt wurden, wurden den Kategorien Sch (Schutzhäftlinge / politische Häftlinge) bzw. SV (Sicherungsverwahrung) / PSV (Polizeiliche Sicherungsverwahrung) zugerechnet; nur aufgrund ihrer Nationalität bekamen sie rote oder grüne – und keine rosa – Winkel. Auch in den Lagerunterlagen gibt es keine Hinweise auf die Verurteilung nach Paragraf 175 bzw. 175a, obwohl diese der einzige Grund der Verhaftung gewesen war. Dieser Aspekt der Verfolgung lässt sich ausschließlich den Polizei-, Gerichts- und Gefängnisunterlagen entnehmen, die vor der Einlieferung ins Konzentrationslager entstanden waren. Anhand der behandelten Biografien lässt sich erkennen, dass Paragraf 175 bzw. 175a der Grund für die Verhaftung und gerichtliche Aburteilung war. Die Deportation in Konzentrationslager war der nächste Schritt – als Folge der Vorbeugungshaft, der Schutzhaft oder im Rahmen des Himmler-Thierack-Abkommens („Sicherungsverwahrung“ – SV).

Nach dem Krieg hielten die nicht heteronormativen Personen in Polen die Gründe ihrer Verhaftung geheim, um in der neuen polnischen Gesellschaft zurechtzukommen und einer Stigmatisierung zu entgehen. Ihr Schweigen war eine Sicherheitsmaßnahme und eine Art Selbstschutz vor der Homophobie der Nachkriegszeit, die insbesondere auch unter den anderen Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung präsent war.¹² Zudem erleichterte ihnen die Ausblendung dieses Aspekts, sich mit der Gruppe ehemaliger Häftlinge zu identifizieren, die als Helden galten, da sie gegen die Besatzer gekämpft hatten und für ihren Patriotismus verfolgt worden waren. Der Paragraf 175 bedeutete für sie ein Schandmal – es „gehörte sich nicht“, diesen Aspekt der Verfolgung in eigenen Erinnerungen zu erwähnen. In dem in Polen erschienenen Buch, das in der deutschen Übersetzung den Titel *Errettet aus Mauthausen. Berichte polnischer ehemaliger Häftlinge des NS-Konzentrationslagers Mauthausen-Gusen* trägt und Auszüge aus den im Rahmen des *Mauthausen Survivors Documentation Project* in den Jahren 2002 bis 2003 geführten Interviews mit Überlebenden wiedergibt, werden

11 Vgl. u. a. Bohdan Piętka: Więżniowie z różowym trójkątem w KL Auschwitz. In: Dzieje Najnowsze, Jahrgang 46 (2014), Heft 2, S. 25–53; Georg Gostomczyk: Den homosexuellen Opfern des Nationalsozialismus nicht angemessen. Ein Lesebericht zu Bohdan Piętkas Aufsatz über „Häftlinge mit dem rosa Winkel im KZ Auschwitz“. In: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Jahrgang 19 (2017), S. 155–175. Die Formulierung „die Verfolgung der deutschen Homosexuellen durch das deutsche Dritte Reich“ in Bezug auf die Männer, die nach Paragraf 175 verurteilt worden waren, befand sich auch in der offiziellen Antwort des Museums Auschwitz-Birkenau auf einen Pressebeitrag im Wochenmagazin Newsweek, der anlässlich des 80. Jahrestages des ersten Polentransports ins Konzentrationslager Auschwitz (Juni 2020) erschienen war (vgl. <https://www.wirtualnemedial.pl/artykul/muzeum-auschwitz-krytykuje-publikacje-newsweek-polska-nie-wciagac-ofiar-w-dyskurs-polityczny> (abgerufen am 15.10.2021)).

12 Vgl. u. a. Joanna Ostrowska: „Solche Berichte interessierten mich nie“. Lesbische Frauen in Erinnerungen ehemaliger weiblicher Häftlinge des KZ Auschwitz, aus dem Polnischen von Ewa Czerwiakowska. In: Joanna Ostrowska/Talewicz-Kwiatkowska/Lutz van Dijk (Hg.): *Erinnern in Auschwitz. Auch an sexuelle Minderheiten*. Berlin 2020, S. 83–100; Anna Hájková: *Menschen ohne Geschichte sind Staub. Homophobie und Holocaust*. Berlin 2021; Uta Rautenberg: *Homophobia in Nazi Camps*. Dissertation, University of Warwick 2021.

Homosexuelle lediglich einige wenige Male thematisiert und von Zeitzeug*innen als solche benannt.¹³ Keiner der Überlebenden erwähnt jedoch, dass es unter ihnen auch Polen gab, die nach Paragraph 175 bzw. 175a verurteilt worden waren.

Die Zelle

Stanisław Oczkowski¹⁴ und Marian Arentowski misshandelten in einer Gefängniszelle in Wronke (heute: Wronki) einen Landsmann sexuell. Die erhaltenen Unterlagen überliefern lediglich dessen Nachnamen: Dubielak. Die Täter waren für „Straftaten“ ins Strafgefängnis in Wronke gelangt, die in keinem Zusammenhang mit Paragraph 175 bzw. 175a standen. Im Fall dieser drei Männer kam es zur sexuellen Gewalt, die allerdings – entgegen den in die Strafakten eingeschriebenen Stereotypen – nicht in Verbindung mit Homosexualität bzw. der sexuellen Orientierung der Männer zu bringen ist.

Im Urteil des Sondergerichts I in Posen (heute: Poznań) vom 14. Januar 1942 gibt es einen interessanten Abschnitt, aus dem hervorgeht, auf welche Weise Paragraph 175a im Fall eines Verdachts einer sexuellen Beziehung zwischen polnischen Männern angewendet wurde:

„Wenn die Angeklagten Deutsche wären, würden sie sich der fortgesetzten schweren widernatürlichen Unzucht nach § 175a Abs. 1 Ziffer 1 StGB. schuldig gemacht haben. [...] Als Polen waren die Angeklagten bei dieser Sachlage gemäß Ziffer II der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 zu bestrafen. Die Strafe selbst war der Ziffer III der Verordnung zu entnehmen.¹⁵ Bei der Strafzumessung ist strafmildernd das offene Geständnis der Angeklagten in der Hauptverhandlung berücksichtigt worden. Strafverschärfend fiel jedoch ins Gewicht, dass beide bereits vorbestraft waren, dass die Tat geeignet gewesen war, die Disziplin und Ordnung innerhalb der Strafanstalt zu untergraben, und dass die Art und Weise, in der die Angeklagten die Tat begangen haben, von einer außerordentlichen Verkommenheit, Rohheit und Gemeinheit zeugt.“

13 Vgl. Errettet aus Mauthausen. Berichte polnischer ehemaliger Häftlinge des NS-Konzentrationslagers Mauthausen-Gusen, hrsg. von K. Madoń-Mitzner, übers. von D. Rojkowski, W. Hölscher-Vatschuk, Warszawa 2010, S. 242, 256, 266.

14 Die Geschichte von Stanisław Oczkowski rekonstruiere ich anhand seiner Gefängnisakte (APP, Zakład Karny we Wronkach, Sign. 14288, K. 1–44). Alle weiteren Zitate ohne Nachweis stammen aus dieser Quelle.

15 *„II. Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen oder eine Tat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.“*

„III. (1) Als Strafen werden gegen Polen und Juden Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögensentziehung verhängt. Freiheitsstrafe ist Straflager von drei Monaten bis zu zehn Jahren. In schweren Fällen ist Freiheitsstrafe verschärftes Straflager von zwei bis zu fünfzehn Jahren.

(2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.

(3) Die in einem deutschen Strafgesetz bestimmte Mindestdauer einer Strafe und eine zwingend vorgeschriebene Strafe dürfen nicht unterschritten werden, es sei denn, daß sich die Straftat ausschließlich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet.

(4) An Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr.“

Stanisław Oczkowski war 1922 im Dorf Suchy Las, einem Vorort von Poznań, geboren worden und war Landwirt. Festgenommen wurde er wegen Störung des öffentlichen Friedens. Er war einer der zwölf angeklagten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Suchy Las¹⁶, die am 3. und 4. September 1939 die ortansässigen „Volksdeutschen“ terrorisiert, Rache ausgeübt und geraubt hätten, was ihnen in die Hände gefallen sei. Sie seien als eine organisierte Gruppe aufgetreten und bewaffnet gewesen. Während eines Raubüberfalls habe Oczkowski eine Fotokamera gestohlen. Dann habe er von den Überfallenen gefordert, ihm Essen und Alkohol aufzuwarten. Das Strafverfahren gegen Oczkowski fand im November 1939 vor dem Sondergericht II in Posen statt. Oczkowski wurde zu einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt. 1939 war er lediglich 17 Jahre alt, was als mildernder Umstand berücksichtigt wurde. Sein Zellengenosse Marian Arentowski, Schlosser von Beruf, war wegen Diebstahls zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Beide sollten im November 1941 entlassen werden. Sieben Monate vor dem Entlassungstermin wurde Dubielak in der Zelle untergebracht, in der die beiden ihre Strafen absaßen.

Im Urteil des Sondergerichts ist vermerkt, Oczkowski und Arentowski hätten sich meistens selbstbefriedigt und zwischen ihnen sei es zu keiner Annäherung gekommen. Sie hätten den dritten Zellengenossen ebenfalls zur Selbstbefriedigung überreden wollen, dieser habe allerdings einer Gruppenmasturbation nicht zugestimmt. Infolgedessen sei er geschlagen und mit einem Schal gewürgt worden, um ihn zur Masturbation und zum Schlucken des gemischten Spermas zu zwingen. Die Misshandlungen wiederholten sich regelmäßig.

Dubielak meldete den Missbrauch den Gefängniswärtern, was ihn für eine Weile vor Übergriffen bewahrte. Doch aufgrund des oft erfolgten Wechsels von Gefängnispersonal wurde er bald erneut von seinen Zellengenossen misshandelt. Oczkowski und Arentowski zwangen ihn zum Oralsex, schlugen ihn mit Knüppeln, würgten ihn und bedrohten ihn mit Messern. Sie zwangen ihn, sie mehrmals in der Woche sexuell zu befriedigen. Dubielak gelangte unter dem Vorwand einer Krankheit ins Gefängnis-Krankenhaus. Er unternahm Suizidversuche. Infolgedessen wurde Dubielak am 17. September 1941 vernommen und das Gericht verzeichnete, dass sein körperlicher und psychischer Zustand gut sei. Seine Aussagen sind nicht im Gesamten erhalten geblieben, doch im Urteil wurde vermerkt, dass Dubielak behauptet habe, „*nur aus Angst vor weiteren Misshandlungen durch die Angeklagten [Oczkowski und Arentowski – Anm. J.O.] die ‚Schweineerei‘ mitgemacht zu haben*“¹⁷. Man stellte fest, es habe sich keinesfalls um einen Mordversuch gehandelt. Oczkowski und Arentowski wurden zu je fünf Jahren Straflager verurteilt. Einen Gefängniswärter namens Sommer erkannte man als mitschuldig – ob er für seine Beihilfe Konsequenzen tragen musste, ist nicht bekannt.

Bis Ende des Jahres blieb Stanisław Oczkowski im Gefängnis Wronke. Am 15. Dezember 1942 wurde er mit einem Transport nach Mauthausen überstellt,¹⁸ wo er der Kategorie SV zugerechnet wurde. Gemäß dem Himmler-Thierack-Abkommen sollte er „zur

16 Es sei darauf hingewiesen, dass die Freiwillige Feuerwehr (Ochotnicza Straż Pożarna, OSP) vor dem Krieg als lokale Elite angesehen wurde: „*Neben Brandbekämpfung und Brandschutz erweiterte die OSP ihre Tätigkeit auf breit aufgefassten Kulturaktivitäten. Vielerorts war der Sitz der OSP ein geselliges und kulturelles Zentrum der Gemeinschaft. [...] Was die soziale und Klassenstruktur angeht, überwog unter den Feuerwehrmännern die Bauernschaft bei minimalem Prozentsatz der Angehörigen der Intelligenz.*“ (Jan Grabowski: Na posterunku. Udział polskiej policji granatowej i kryminalnej w zagładzie Żydów. Wołowiec 2020, loc. 2634 (Übersetzung aus dem Polnischen von Ewa Czerwiakowska).

17 APP, Zakład Karny we Wronkach, Sign. 14288, K. 13.

18 Vgl. Liste der Zugänge vom 16.12.1942, 18.12.1942, MM, Sign. Y/50/01/07/334–351, hier 345.

Vernichtung durch Arbeit“ bestimmt werden. Er starb am 26. März 1943 im Lager Gusen. Im Sterbebuch des Lagers notierte man als Todesursache „Lungen Tbc“¹⁹. Er trug die Häftlingsnummer 8158.

Nach dem Krieg hätte Oczkowski den ehemaligen polnischen politischen Häftlingen zugerechnet werden können, die als Widerstandskämpfer gegen die deutsche Besatzung galten. Niemand hätte geahnt, dass in seinen Unterlagen Paragraf 175, Ziffer 4, als Grund der Verhaftung genannt wurde und er selbst für brutale, wiederholte Gewalt gegenüber einem Mithäftling verurteilt worden war.

Ende November 1941, noch während der Ermittlung in Sachen Missbrauch an Dubielak, erhielt Oczkowski einen Brief von seiner Schwester. Es ist nicht bekannt, ob er ihn lesen und beantworten konnte. Seine Schwester Janka hegte die Hoffnung, dass Stanisław bald nach Hause zurückkommen könne.

„Lieber Stanisław! Ich weiß nicht, ob dieser Brief Dich erreicht, denn am 12. November war das Jahr um und Ihr solltet entlassen werden. Früher konnte ich Dir leider nicht schreiben, da ich die Adresse nicht hatte, erst jetzt hat man sie mir von Zuhause geschickt. Ich weiß nicht, woher sie sie haben, ob Du ihnen geschrieben hast oder woher sonst sie sie haben – keine Ahnung. Du wirst ja staunen, was alles in der kurzen Zeit passiert ist, oder vielleicht weißt Du es, wie wir in der Welt zerstreut sind. Vorerst will ich Dir das Ganze nicht beschreiben, erst wenn Du Dich meldest, werde ich Dir alles genau schildern, denn ich weiß nicht, ob mein Brief ankommen wird. [...] Die Eltern und Mycha schreiben mir, sie sind im Protektorat,²⁰ und es geht ihnen noch nicht so schlecht. Mir geht es auch [...] gut, nur um Dich machten wir uns ständig Sorgen, da es so lange keine Nachricht von Dir gab. Mein liebes Brüderchen, wie gerne würde ich erfahren, wie Du heute aussiehst. Ich bitte Dich inständig, antworte mir sofort, wenn Du diesen Brief bekommst, denn ich kann ein Zeichen von Dir kaum erwarten, seien es nur ein paar Worte. Ich drücke und küsse Dich Janka“²¹

Das weitere Schicksal von Arentowski und Dubielak ist nicht bekannt.

Das Landgut

In der Strafsache gegen Stefan Lis wurde derselbe Paragraf angewendet wie im Fall von Stanisław Oczkowski und Marian Arentowski in der Zelle in Wronke. Auch in diesem Fall berief sich das Gericht zusätzlich zu Paragraf 175a auf Ziffer II und Ziffer III der „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941“, aufgrund derer der Angeklagte und sein „Komplize“ zu einem Jahr Straflager verurteilt wurden. Der Vergleich dieser beiden Fälle zeigt, wie breit der Paragraf 175 bzw. 175a während des Krieges ausgelegt wurde, insbesondere wenn es um sexuelle Gewalt zwischen Männern ging.

19 Totenbuch Gusen, MM, Sign. 1.1.6.1, Eintrag Nr. 2588.

20 Höchstwahrscheinlich handelt sich hier nicht um das Protektorat Böhmen und Mähren, sondern um das Generalgouvernement. Viele Zwangsarbeiter*innen aus den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten bezeichneten das Generalgouvernement als Protektorat. Ich danke Ewa Czerwiakowski für diesen Hinweis.

21 Janka führte in ihren amtlichen Unterlagen den Vornamen Johanna. Sie lebte in Zaklików bei Janów Lubelski (Generalgouvernement). Der Brief wurde im Original auf Polnisch verfasst (Übersetzung aus dem Polnischen von Ewa Czerwiakowska).

Stefan Lis wurde 1923 in Szelejewo geboren. Er war Melker von Beruf und arbeitete auf einem Landgut, war ledig und gab an, katholischen Glaubens und polnischer Nationalität zu sein. Er war 178 cm groß, hatte dunkelblondes Haar, graue Augen und eine sichtbare Narbe nach einer Blinddarmoperation. In seinem im Gefängnis verfassten Lebenslauf schrieb er:

„Bin [...] geboren, als Sohn des Arbeiters Franz Lis und seiner Ehefrau Elisabeth, geborene Adamek. Mit meinem 7. Lebensjahre besuchte ich die Volksschule in Schlewen, welche ich nach 7 Jahren, an der 6. Klasse, beendete. Nach dem Verlassen der Schule war ich ein Jahr den Eltern behilflich. Nachher war ich als Arbeiter bei der Pferdezüchtere [...] beschäftigt. Ab 1.9.1939 war ich auf demselben Gut als Melker beschäftigt, bis zur meiner Verhaftung.“²²

Der zweite Angeklagte war der vier Jahre ältere Johann Kubiak.²³ Beide waren in demselben Kreis geboren und aufgewachsen, wahrscheinlich kannten sie sich von Kindesbeinen an. Gemeinsam arbeiteten sie auf dem Landgut Schlewen. Anfang Januar 1943 trafen sie in einem Kuhstall auf den 15-jährigen Stanisław Kasperek, ergriffen ihn am Arm und drückten ihn an die Wand. Während der Rangelei zogen sie den Minderjährigen aus. Im Gerichtsurteil vom 18. Februar 1943 wird der kurze Vorfall mit äußerster Genauigkeit geschildert; hier verzichte ich darauf, daraus zu zitieren, um mich nicht der Sprache der Täter zu bedienen. Jedenfalls sei es zu keiner sexuellen Handlung gekommen, doch die älteren Arbeiter hätten dem 15-Jährigen Schmerzen im Genitalbereich zugefügt. Er wurde noch vor Ort von einem Arzt untersucht, der keine Verletzungen feststellte. Der Junge bekam zwei Wochen Urlaub. Die beiden Täter versuchten sich zu verteidigen und behaupteten, es sei nur ein dummer Streich gewesen. Das Amtsgericht in Koschmin (Koźmin Wielki) lehnte die Rechtfertigungsversuche der beiden ab:

„Die Angeklagten haben diese Handlung in wollüstiger Absicht gemeinschaftlich vorgenommen; denn dass die Angeklagten damit eine andere Absicht verfolgt haben, ist nicht ersichtlich. Mangels eines anderen Zweckes können derartige schamlose Handlungen nur einer wollüstigen Absicht entspringen. [...] Bei der Strafzumessung fiel erschwerend ins Gewicht, dass sich die beiden Angeklagten in überaus roher Weise an einem jugendlichen und völlig wehrlosen Menschen vergangen haben. Es kommt hinzu, dass es sich um einen Arbeitskameraden handelte, dass sie also ihre Pflicht zu kameradschaftlichem Verhalten auf das gröblichste verletzt haben. Anstatt als Ältere dem jugendlichen Arbeitskameraden ein Vorbild zu sein, haben sie ihn zum Zeugen und zum Gegenstand eines Verbrechens gemacht.“

Zweifellos war das Verhalten von Lis und Kubiak unangemessen. Die Verharmlosung, es habe sich um einen „Jugendstreich“ gehandelt, ist auch aus heutiger Perspektive nicht haltbar. Dies ändert aber nichts daran, dass das erlassene Strafmaß übermäßig hoch war. Einen Tag nach der Gerichtsverhandlung wurden beide, Stefan Lis und Johann Kubiak, ins Gefängnis Rawitsch eingeliefert. In den Transportunterlagen von Lis wurde vermerkt: *„Der Verurteilte ist arm und nicht vorbestraft“*. Die jungen Männer

22 Der Lebenslauf von Stefan Lis wird anhand seiner Gefängnisakte rekonstruiert. Alle weiteren Zitate ohne Nachweis stammen aus dieser Quelle (APP, Zakład Karny w Rawiczu, Sign. 3012, K. 1–17, im Original deutsch).

23 In den Unterlagen wird der Vorname Johann angegeben, wahrscheinlich benutzte aber Kubiak die polnische Version des Vornamens Jan. Seine Akte ist leider im Aktenbestand des Gefängnisses in Rawicz nicht erhalten geblieben. Auch in den Arolsen Archives gibt es keine Unterlagen von Kubiak.

sollten am 17. Februar 1944 entlassen werden. Kubiak wurde unmittelbar nach seiner Inhaftierung in das Arbeitslager Blechhammer überstellt, Lis blieb in Rawitsch zurück. Bereits Mitte Mai 1943 bemühten sich beide, eine Begnadigung zu erreichen. Das Verhalten und der Arbeitseinsatz von Lis und Kubiak wurden geschätzt, aber die Art ihrer Straftat schließe – wie es in einer Ablehnungsbegründung hieß – „jedoch eine Befürwortung irgendeines Gnadenerweises aus.“ Die Spur von Kubiak verliert sich Mitte 1943. Wie sein weiteres Schicksal verlief, ist unbekannt.

Im Dezember 1943 sandte das Gefängnis Rawitsch ein Schreiben an die Kriminalpolizeistelle Posen mit der Information über den kurz bevorstehenden Entlassungstermin von Lis. Stattdessen wurde er jedoch nach 13 Monaten Haft der Gestapo übergeben und dann als Schutzhäftling mit dem Vermerk „Sittlichkeitsverbrecher“ ins KZ Groß-Rosen eingeliefert.²⁴ Dort verbrachte er 16 Tage, wurde danach ins KZ Auschwitz überstellt, wo ihm die Häftlingsnummer 175679²⁵ zugeteilt wurde. Laut Eintragung im Nummernbuch arbeitete er im KZ-Außenlager Eintrachthütte. Am 29. Januar 1945 wurde er im Rahmen eines Evakuierungstransportes in das KZ Mauthausen²⁶ mit der Anmerkung deportiert, er sei ein Facharbeiter, ein Schweißer; dort wurde ihm die Häftlingsnummer 124057²⁷ zugewiesen. Mehr als zwei Wochen später gelangte Lis nach Gusen II, wo er zunächst in die Quarantäne in den Block B gebracht²⁸ und anschließend dem Arbeitskommando „Bergkristall-Fertigung“ zugeteilt wurde. Wahrscheinlich wurde er in der Stollenanlage „Bergkristall“ der Firma Messerschmitt eingesetzt und musste bei der Montage von Flugzeugrümpfen arbeiten. Einer der ehemaligen Häftlinge in Gusen II, Tadeusz Hanuszek, erinnerte sich kurz nach dem Krieg an die dortigen Bedingungen:

„Die ganze Fabrik befand sich im Berginneren. Sie wirkte wie eine Kleinstadt. In den Gängen waren Maschinen sowie Schlosser- und Mechanikerwerkstätten untergebracht, wo ca. 2.500 Häftlinge in zwei Schichten arbeiteten. In den Gängen gab es keine Entlüftung, eine Hauptleitung zur Entlüftung wurde erst vorbereitet [...] Die Häftlinge starben an Luftmangel oder infolge von Vergiftung mit Schweißgasen und Schmiermitteln. Oft schliefen Häftlinge bei der Arbeit vor Erschöpfung ein.“²⁹

Stefan Lis erlebte in Gusen II die Befreiung. Nach Kriegsende kehrte er nach Polen zurück und ließ sich in Poznań nieder. 1971 kontaktierte er den International Tracing Service (ITS) Arolsen. In seinem Brief von Juni 1971 beschrieb er seine Lagerzeit folgendermaßen:

24 Vgl. Karteikarten über Gefangene, die vom Stammlager (Zuchthaus) Rawitsch zum Konzentrationslager Gross Rosen überstellt wurden, 10.03.1944, Arolsen Archives (fortan AA), Sign. 1.2.2.1 / 112896069.

25 Vgl. Nummernbuch, Archiwum Państwowego Muzeum Auschwitz-Birkenau (fortan APMA), Sign. D-Aul-3/1,2, K. 254; Häftlings-Personal-Karte, AA, Sign. 1.1.26.3 / 1592693; Liste der Zugänge vom 29. Januar 1945, AA, Sign. 1.1.26.1 / 1320403.

26 Zu Evakuierungstransporten siehe Alexander Prenninger: Das letzte Lager. Evakuierungstransporte und Todesmärsche in der Endphase des KZ-Komplexes Mauthausen (Mauthausen-Studien, Band 16). Wien 2022, hier insbes. S.91–112.

27 Vgl. Häftlingspersonalkarte von Stefan Lis, APMA, Sign. D-Mau-3a/14184, k. 28789, 28790; Liste der Zugänge vom 29. Januar 1945, MM Sign. Y/50/03/15/178–202, hier 187.

28 Vgl. Veränderungsmeldung für den 16. Februar 1945, Transportliste, 17.2.1945, AA, Sign. 1.1.26.1 / 1310489, 1.1.26.1 / 1310495.

29 Aussagen von Tadeusz Hanuszek zit. nach: Stanisław Dobosiewicz: Vernichtungslager Gusen (Mauthausen-Studien, Band 5). Wien 2005, S. 204.

„Im März des Jahres 1944 war ich im Konzentrationslager Groß-Rosen, meine Häftlingsnummer weiß ich nicht mehr, und in demselben Jahr wurde ich nach Auschwitz [...] verbracht. Im Januar 1945 erfolgte die Evakuierung des Lagers nach Mauthausen [...], im Februar wurde ich nach Gusen II abtransportiert, wo ich die Befreiung erlebt habe.“³⁰

Der Grund der Verhaftung, der Paragraf 175 oder das Gerichtsurteil in Koschmin, wurden nirgends erwähnt. In der Rubrik Häftlingskategorie stand das für Lis unbedenkliche Kürzel „Sch“ (Schutzhäftling).³¹

Ob Stefan Lis jemals seine gesamte Verfolgungsgeschichte erzählt hat, ist nicht bekannt. Mit Sicherheit hielt er Kontakt zu anderen Überlebenden. Er war Mitglied des Klubs der ehemaligen Häftlinge von Mauthausen-Gusen in Poznań. Möglicherweise behauptete er unter Berufung auf seine offizielle Kategorisierung als Schutzhäftling, er sei aus politischen Gründen zunächst im Straflager und dann in vier Konzentrationslagern inhaftiert worden. Bis Ende der 1990er-Jahre erschien er regelmäßig bei den Treffen der ehemaligen Häftlinge. Dann kam er plötzlich nicht mehr. Leider konnte das genaue Todesdatum von Stefan Lis nicht eruiert werden. Er wurde auf einem der Friedhöfe in Poznań bestattet.

Der Bauernhof

Walentin³² Kąkolewski, der seinen Lebenslauf im Gefängnis Rawitsch verfasste, antwortete auf die Frage: *„Unter welchen Umständen und aus welcher Veranlassung haben Sie die Tat begangen?“* lakonisch: *„[O]hne schlechte Absicht und ohne Überlegung.“³³* Seit Mai 1940 saß er in Untersuchungshaft in Posen und wurde am 21. November 1940 zu fünf Jahren Zuchthaus wegen *„widernatürlicher Unzucht“* mit zwei Männern unter 21 Jahren verurteilt.

Während der Ermittlung stritt er nicht ab, in den letzten Jahren Sex mit Männern gehabt zu haben, die in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet hatten. Mehrmals wiederholte er, er habe keine bösen Absichten gehabt. Entschieden und empört wies er die Anschuldigung zurück, beabsichtigt zu haben, einen jüngeren Arbeiter, der im Gerichtsverfahren gegen ihn aussagte, vergewaltigt zu haben. Kąkolewski war bis dahin nicht vorbestraft und genoss einen makellosen Ruf. Das Gericht in Posen beschloss jedoch, er gehöre zu der Gruppe von *„gefährlichen Gewohnheitsverbrecher[n]“³⁴*:

30 Briefverkehr, AA, Sign. 6.3.3.2 / 109820762.

31 Vgl. Briefverkehr, ebd., Sign. 6.3.3.2 / 109820766.

32 In meinem Beitrag benutze ich die Schreibweise des Vornamens mit „W“ (Walentin), wie er selbst die Unterlagen unterzeichnete; diejenigen, die die Formulare ausfüllten, verwendeten die Form „Valentin“.

33 Den Fall von Kąkolewski, Nowaczyk und Papierz rekonstruiere ich anhand ihrer Gefängnisakten. Alle weiteren Zitate ohne Nachweis stammen aus diesen Quellen (APP, Zakład Karny w Rawiczu, Sign. 2982, K. 1–32; Zakład Karny we Wronkach, Sign. 14287 i 14293 (ohne Paginierung)).

34 Bei Walentin Kąkolewski wurde die Sicherungsverwahrung angeordnet; auch wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt. Wahrscheinlich wurde er nach dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ verurteilt. Deswegen war seine Kategorie SV.

Vgl. Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, Reichsgesetzblatt Teil I, 1933, Nr. 133, S. 995–999 (online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19330004&seite=0000995&zoom=2>).

„Er ist homosexuell veranlagt; er hat die Straftaten aus dieser ihm innewohnenden Neigung begangen. Dieser Neigung vermag er wenigstens seit einigen Jahren, wo er die geschlechtlichen Beziehungen zu seiner Frau abgebrochen hat – nicht zu widerstehen. Homosexuelle Betätigung ist ihm zur Gewohnheit geworden. Zur Befriedigung seiner widernatürlichen Gelüste kennt er keine Hemmungen und macht sich sogar an Jugendliche heran. Das und die Häufigkeit der Unzuchthandlungen kennzeichnen ihn als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher.“

Gemäß dem Urteil war das Gericht verpflichtet, Kąkolewski um jeden Preis an weiteren Taten zu hindern. Daher wandte man in seinem Fall aufgrund der vermeintlichen sozialen Gefahr, insbesondere gegenüber den deutschen „Reichsbürgern“, die „Sicherungsverwahrung“ an. Die Kategorie SV scheint in allen Unterlagen Kąkolewskis aus allen Zuchthäusern und Lagern auf.

Im Verfahren vor dem Sondergericht Posen wurden ebenfalls Leon Nowaczyk und Stefan Papierz verurteilt, die angeblich von Kąkolewski verführt worden seien. Die Aussagen der drei Angeklagten und Zeugen sind in den Akten der Strafsache nicht erhalten geblieben, man kann jedoch davon ausgehen, dass jeder von ihnen getrennt nach intimen Details der sexuellen Beziehungen befragt wurde. Leon und Stefan wurden ermahnt und verurteilt, da die Richter der Meinung waren, die „sexuelle Ausnutzung“ habe zu lange gedauert und jeder von ihnen hätte dem „Verführer“ entschlossener widerstehen können. Die „Verführten“ wurden ins Gefängnis Wronke überstellt, wo sie die einjährige Freiheitsstrafe abbüßen sollten.

Ein von homophober Sprache geprägtes Bild geht aus den Gerichtsakten und Berichten des Staatsanwaltes hervor. Es ist nicht sicher, was der Anlass für die Festnahme und die eingeleitete Ermittlung war. Wahrscheinlich gingen diese auf eine polizeiliche Anzeige in Schmiegel (heute: Śmigiel) zurück, die jemand aus dem Umfeld der Männer erstattet hatte. Der Bauernhof von Kąkolewski lag schließlich im Dorf Schwalbennest (heute: Jaskółki), in dem zu dieser Zeit etwa 150 Personen (ca. 20 bis 30 Familien) lebten. Während des Gerichtsverfahrens wurden nur zwei Zeugen aufgerufen: Walentins Ehefrau Józefina und ein bei ihm beschäftigter Junge, Anton Nowaczyk. Anhand der heute zugänglichen Unterlagen kann man kaum alle Zweifel in dieser Sache klären, doch ein mögliches Szenario hätte wie folgt aussehen können:

Kąkolewski wurde 1900 in Schänkendorf (heute: Plastowo), Kreis Kosten (heute: Kościan), in eine katholische Familie geboren, die ihre Nationalität als Polnisch angab. Seine Eltern, Ludwik und Marianna, führten eine Landwirtschaft. Sie hatten vier Kinder: drei Töchter und den Sohn Walentin. Alle drei Schwestern von Walentin heirateten ortsansässige Landwirte. Er selbst schloss nur eine Klasse der lokalen Volksschule ab und absolvierte vermutlich eine Lehre als Bäcker.

In diesem Beruf arbeitete er bis 1918, u. a. in Grätz (heute: Grodzisk Wielkopolski), ebenfalls im Kreis Kosten. Weitere drei Jahre war er als Arbeiter in einer Kohlengrube beschäftigt und kehrte anschließend in seine Heimatgegend zurück. In seinem Lebenslauf gab Walentin an, er habe bereits 1921 in der Landwirtschaft zu arbeiten begonnen. Er heiratete im Alter von 32 Jahren. Der Hof in Jaskółki, den er als seinen eigenen bezeichnete, gehörte der Familie seiner um ein Jahr älteren Ehefrau Józefina.

In allen Unterlagen, die anhand der Zeug*innenaussagen von Józefina Kąkolewska und Anton Nowaczyk entstanden, wiederholt sich wie ein Mantra die Information, die Ehe Kąkolewskis sei kinderlos gewesen, weil es nie zu einer geschlechtlichen

Annäherung des Ehepaars gekommen sei. Eine Niederschrift der Aussagen von Józefina Kąkolewska ist nicht vorhanden, man kann aber davon ausgehen, dass die Unterlagen deren Zusammenfassung wiedergeben. In weiteren Abschnitten ist die Rede von sexuellen Beziehungen Walentin Kąkolewskis, die er ausschließlich mit Männern unterhielt, wobei betont wird, es seien stets Männer gewesen, die bei ihm arbeiteten. Der erste von ihnen, Leon Nowaczyk, habe seit 1937 eine Beziehung mit Kąkolewski geführt; der zweite, Stefan Papierz, seit 1939. Im April 1940 begann schließlich der 15-jährige Anton Nowaczyk auf dem Hof zu arbeiten, der Kąkolewski eines Vergewaltigungsversuchs beschuldigte.

In einem kleinen Ort wie Schwalbennest war eine solche Angelegenheit zweifellos ein lokaler Skandal. Walentins Ehefrau und einer seiner Liebhaber stammten beide aus der Familie Papierz. Der zweite Liebhaber, Leon Nowaczyk, sowie der Zeuge der Anklage, Anton Nowaczyk, trugen ebenfalls den gleichen Nachnamen. Der „Fremde“ im Dorf war Walentin, obwohl sein Heimatort lediglich einige Kilometer entfernt von Schwalbennest lag. Naheliegender wäre, dass seine dauerhaften Beziehungen mit jungen Landarbeitern nicht nur für seine Ehefrau, sondern vor allem für die ganze ländliche Gemeinschaft nicht mehr akzeptabel waren. Es scheint durchaus plausibel, dass einer der „besorgten“ Nachbarn beschlossen hatte, die Gelegenheit zu nutzen, um den unbequemen Landwirt loszuwerden, und Anzeige erstattete, was wiederum zur Festnahme führte. Ob die Ehefrau das Auffliegen der Affäre selbst betrieben hat oder ob sie durch die Aussage gegen ihren Ehemann lediglich eventuelle Anschuldigungen vermeiden wollte, ist schwer einzuschätzen. Schließlich gab es zu dieser Zeit mehrere Strafsachen gegen Frauen, die ihre Männer „schützten“, obwohl diese intime Verhältnisse mit anderen Männern hatten.³⁵

Bevor es jedoch zur Festnahme kam, hatten Walentin und Leon mehr als drei Jahre lang in einer intimen Beziehung gelebt. Während des Gerichtsverfahrens wurden vor allem Tatsachen erörtert, die ihr sexuelles Leben betrafen. Es wurde auch auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Landarbeiter und seinem Arbeitgeber hingewiesen, wodurch die Beziehung als nur einseitig freiwillig dargestellt wurde. Dennoch könnte diese Beziehung völlig anderer Art gewesen sein.

Möglicherweise war die Beziehung von Anfang an eine Art sexuelles Tauschgeschäft³⁶ und wahrscheinlich spielte hier auch der Altersunterschied eine Rolle (1937 war Nowaczyk 17 und Kąkolewski 37 Jahre alt). Nowaczyk erwähnte, Kąkolewski habe ihm versprochen, ihn in seinem Testament zu berücksichtigen. Nicht auszuschließen ist dennoch, dass die Beziehung für beide Männer einen romantischen oder lediglich sexuellen Charakter hatte. Vielleicht ging Walentin die Beziehung mit Stefan Papierz ein, um das Verhältnis mit Leon zu beenden, vielleicht war es aber auch eine offene Verbindung, ohne jegliche Verpflichtungen.

Aus irgendwelchen Gründen scheint die Dorfgemeinschaft Kąkolewskis Beziehungen akzeptiert zu haben. Es lässt sich nicht ausschließen, dass diese Konstellation weiterhin von allen akzeptiert worden wäre und zu keinem Konflikt geführt hätte, hätte Anton nicht ausgesagt, dass Walentin ihn bedrängt habe. Die Ehe von Józefina und Walentin als eine soziale Grundeinheit hätte weiterhin unter einem Dach bestehen bleiben

35 Vgl. Claudia Schoppmann: Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung. Lesbische Frauen im „Dritten Reich“. In: Insa Eschebach (Hg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus. Berlin 2016, S. 35–51, hier S. 45–47.

36 Vgl. hierzu Anna Hájková: Sexual Barter in Times of Genocide. Negotiating the Sexual Economy of the Theresienstadt Ghetto. In: Signs: Journal of Women in Culture and Society, Jahrgang 38 (2013), Heft 3, S. 503–533.

können, während der Ehemann Sex mit Männern gehabt hätte. Derartige außer-eheliche Beziehungen stellten in vielen Fällen keine „Bedrohung“ für eine bestehende Ehe dar. Die Scheidung wurde oftmals gar nicht erwogen, das Zusammenziehen beider männlichen Partner kam ebenfalls nicht in Frage oder erfolgte sehr selten.³⁷

Nach seiner Festnahme stritt Walentin nicht ab, mit Leon und Stefan intime Beziehungen gehabt zu haben. Die Beschuldigung des Vergewaltigungsversuchs an dem 15-jährigen Anton wies er jedoch vehement zurück. Dieser Abschnitt der Geschichte ist anhand der heute erhaltenen Unterlagen nicht mehr nachprüfbar. Die Version mit dem Versuch des sexuellen Missbrauchs ist genauso wahrscheinlich wie das Szenario einer beabsichtigten falschen Beschuldigung.

Am 29. November 1940 wurde Walentin Kałolewski, der nun als „Kriegstäter“ galt, aus der Untersuchungshaft in Posen ins Zuchthaus Rawitsch überstellt. Nach knapp drei Monaten kam er mit dem Transport in das Strafgefangenenlager V Neustrum,³⁸ wo er bis Dezember 1942 strafweise arbeiten musste – als Häftling der Kategorie SV, verurteilt nach Paragraf 175:

„Bei der Arbeitszuteilung wird darauf gehalten, dass homosexuelle Gefangene nicht Gelegenheit bekommen, ohne ständige unmittelbare Aufsicht mit einzelnen anderen Gefangenen zusammen zu sein; daher werden sie z. B. im Küchendienst und Kammerdienst nicht verwendet.“³⁹

Am 11. Dezember 1942 wurde Walentin Kałolewski in das KZ Mauthausen überstellt⁴⁰, wo ihm die Häftlingsnummer 18104 zugeteilt wurde. Eine neue Häftlingsnummer – 7581 – erhielt er, als er vier Tage später in das Lager Gusen⁴¹ überstellt wurde, wo er am 22. Januar 1943 starb. Im Totenbuch des KZ Gusen wurde die Todesursache *„chronische Nierenentzündung“*⁴² registriert. Eine der letzten Fragen in dem zwei Jahre zuvor von Walentin ausgefüllten Gefängnisformular im Zuchthaus Rawitsch lautete: *„Was gedenken Sie, nach der Entlassung zu tun?“* Der Gefangene hatte geantwortet: *„Auf meiner Landwirtschaft weiterzuarbeiten.“*

37 Ich danke Kamil Karczewski für seine Beratung zu dem Thema, insbesondere hinsichtlich der Lage nicht heteronormativer Männer in den Jahren 1932 bis 1939 in Polen (vgl. Kamil Karczewski: Sex in the Time of Nationalism. The History of Queer Life in Warsaw in the Central-European Context, 1864–1939. Dissertation in Vorbereitung, European University Institute).

38 Vgl. Zugangsliste vom 15. Februar 1941, 15.2.1941, AA, Sign. 1.1.34.1 / 129583974–129583976.

39 Carola von Bülow: Der soziale Status der als homosexuell verfolgten Inhaftierten in den Emslandlagern. In: Olaf Mußmann (Hg.): Homosexuelle in Konzentrationslagern. Vorträge. Berlin/Bonn 2000, S. 49.

40 Am 18.09.1942 vereinbarte Reichsjustizminister Otto Georg Thierack mit dem Reichsführer SS Heinrich Himmler die Deportation aller „Sicherheitsverwahrten“ in Konzentrationslager: *„Diesem Abkommen zufolge wurden – neben individuellen Überprüfungen einer vermeintlichen „Asozialität“ bestimmter Justizhäftlinge – grundsätzlich alle Juden, Roma, Russen, Sinti und Ukrainer, die sich in Justizhaft befanden, sowie alle polnischen Justizhäftlinge mit einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren und all jene Justizhäftlinge des Deutschen Reichs, die im Anschluss an ihre Strafhaft zu unbegrenzter „Sicherungsverwahrung“ verurteilt worden waren, in einer „generellen Abgabe“ zur „Vernichtung durch Arbeit“ an die Polizei überstellt“* (Andreas Kranebitter: Kollektivbiografie eines Nicht-Kollektivs? Ein Werkstattbericht zur Erforschung der „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen. Jahrbuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2015. Forschung, Dokumentation, Information (Wien 2016), S. 37.

41 Vgl. Nummernverzeichnis der Häftlinge des KZ Mauthausen, AA, Sign. 1.1.26.1 / 1277602; Nummernzugangsbuch der Häftlinge des KL Mauthausen (Nachkriegsaufstellung), AA, 1.1.26.1 / 1281547; Liste der Zugänge vom 12. Dezember 1942, MM, Sign. Y/50/01/07/306–328, hier 312.

42 Totenbuch des KL Mauthausen/Kdo. Gusen, AA, Sign. 1.1.26.1 / 1291063.

Die Wohnung

Der Fall Marian Kołpak muss als Vorspiel einer großangelegten Aktion der Kriminalpolizei in Posen angesehen werden, die sich gegen vermeintliche Homosexuelle richtete. Heute lässt sich nicht mehr rekonstruieren, wer als Erster festgenommen und verhört wurde. Es ist lediglich zu vermuten, dass während der Verhöre zahlreiche Namen genannt wurden und die Polizei so auf die Spuren weiterer „Verdächtiger“ gekommen ist. Innerhalb von drei Monaten wurden mindestens zehn Männer festgenommen.

Am 26. November 1940 nahm die Polizei Marian Kołpak fest, der ins Gefängnis Posen gebracht wurde. Man sah eine Verbindung zwischen ihm und dem Fall Marian Trąbczyński.⁴³ Eine Woche später richtete der Staatsanwalt ein Schreiben an das Amtsgericht mit der Bitte um sofortiges Eingreifen. Er nannte drei „gefährliche“ Verdächtige, die der Unzucht nach Paragraf 175 bzw. 175a beschuldigt wurden. Im Zuge der Ermittlungen tauchten weitere Namen auf. Letztendlich wurden zwei Gerichtsverfahren eingeleitet: Das erste betraf die intime Beziehung zwischen Marian Trąbczyński und Marian Kołpak, die seit 1938 anhielt. In dem zweiten Gerichtsverfahren wurden weitere sechs Angeklagte verurteilt.⁴⁴ Bis heute sind von diesen zwei Prozessen nur einige Aktenmappen erhalten geblieben. Auf dem Deckblatt der Akte Kołpaks fügte jemand – laut Aussage von Mitarbeiter*innen des Staatsarchivs nach dem Krieg – handschriftlich auf Polnisch den Vermerk „za zwyrodnienia“ (wegen Entartungen) hinzu.

Marian Kołpak wurde 1921 in Poznań geboren. Er stammte aus einer kinderreichen Arbeiterfamilie, hatte sieben Geschwister. Er war 175 cm groß und hatte blaue Augen. Er gab an, katholischen Glaubens zu sein und sieben Klassen einer Volksschule absolviert zu haben. Seine Wohnadresse lautete Halbdorfstraße 31 (Półwiejska), im Zentrum der Stadt. In der Rubrik „Beruf“ gab er an, Arbeiter zu sein. Vor der Festnahme wohnte er mit seinen Eltern zusammen, sorgte aber selbst für seinen Unterhalt. Trąbczyński und Kołpak hatten sich noch vor dem Krieg kennengelernt. Trąbczyński wohnte ein paar Straßen weiter und arbeitete als Kellner. Laut Niederschrift des Gerichtsurteils hätten sich die beiden mehrmals im Monat getroffen – bis November 1940. Wir kennen keine Details dieser Bekanntschaft, nur die Schilderung der sexuellen Beziehung.⁴⁵ Trąbczyński war um 26 Jahre älter als Kołpak, ob es sich hier aber tatsächlich um eine sexuelle Dienstleistung handelte, bleibt fraglich. Bis zur Festnahme traf Trąbczyński sich auch mit einem weiteren, unbekanntem Mann sowie mit zwei anderen Polen, Franz Karolczak und Anton Schulz.⁴⁶ Es ist nicht auszuschließen, dass sie sich alle zusammen trafen. Möglicherweise verbrachten sie die gemeinsame Zeit in Trąbczyńskis Wohnung. Vielleicht war das einer jener geheimen Orte der Zusammenkünfte von Homosexuellen im Stadtzentrum Poznańs. Dies wäre jedenfalls für alle Beteiligten am sichersten gewesen, da niemand weitere Adressen hätte angeben müssen, wodurch andere Involvierte hätten gefährdet werden können:

43 Den Fall von Kołpak und Trąbczyński rekonstruiere ich anhand der Gefängnisakte von Marian Kołpak. Alle weiteren Zitate ohne Nachweis stammen aus dieser Quelle (APP, Zakład Karny w Rawiczu, Sign. 2990, K. 1–25).

44 Der zweite Prozess fand am 8. März 1941 statt. Angeklagt waren sechs Männer: fünf Polen und ein „Volksdeutscher“. Alle wurden zu mindestens sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Während der Ermittlung tauchten weitere Namen von Verdächtigen auf (vgl. APP, Zakład Karny we Wronkach, Sign. 14200 und 14228 (ohne Paginierung)).

45 In den Aussagen sprachen die Festgenommenen gewöhnlich nur von gegenseitiger Masturbation, gelegentlich von Oralsex. Sie bestritten dagegen den analen Sex bzw. den sogenannten Schenkelverkehr.

46 Karolczak wurde im März zu einem Jahr Gefängnis nach Paragraf 175a (Ziffer 4) verurteilt. Er wurde in das Gefängnis Wronke überstellt. Schulz bekam sieben Monate; sein weiteres Schicksal ist unbekannt.

„In allen Fällen hat die geschlechtliche Betätigung in der Wohnung des Angeklagten Trąbczyński stattgefunden, wohin sich die Partner des Angeklagten freiwillig begeben hatten. Er [Kołpak] hat sie jeweils mit 1 RM [Reichsmark] oder mit Zigaretten belohnt.“

Die erwähnte Bezahlung als angebliche Entlohnung für den Geschlechtsverkehr war ausschlaggebend für die Anwendung des spezifischen Paragraphen und die Höhe der Strafe für Kołpak. Es wurde festgestellt, dass er „gewerbsmäßig“ Unzucht betreibt:

„Die Tatsache, dass der Angeklagte Marian Kołpak den gleichgeschlechtlichen Verkehr vom Jahre 1938 an bis zum November 1940 gewerbsmäßig betrieben hat, zeigt, dass es sich bei diesem trotz seines jugendlichen Alters bereits um eine tiefeingewurzelte Neigung handelt.“

Das Gerichtsurteil vom 28. Januar 1941 behandelte Trąbczyński nachsichtig, denn erstens wurde Homosexualität im polnischen Vorkriegsrecht nicht kriminalisiert, daher konnte Trąbczyński erst für seine Beziehungen mit Männern aus der Zeit von September 1939 bis November 1940 verurteilt werden, zweitens lebte er in Posen alleine, ohne Familie, die in Samter (heute: Szamotuły) geblieben war, was für das Gericht einen Milderungsgrund darstellte, da dies Trąbczyński in dessen Augen empfänglicher für homosexuelle „Verführungen“ machte.

Kołpak bekam ein Jahr Zuchthaus für die „gewerbsmäßige Unzucht“ seit 1938. Das polnische Strafgesetzbuch von 1932 sah zwar keine Strafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen vor, doch im Artikel 207 wurde die sogenannte gewerbliche Prostitution von nicht heteronormativen Personen, sowohl von Männern als auch von Frauen, pönalisiert: „Wer zum Zwecke des Gewinns sich einer Person desselben Geschlechts zur unzüchtigen Handlung hingibt, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“⁴⁷ Deutsche Gerichte griffen häufig auf das polnische Recht im Zusammenhang mit Paragraph 175 zurück, insbesondere dann, wenn die „Straftaten“ vor September 1939 stattgefunden hatten.

In einem ähnlichen Prozess, in dem eine Beziehung zwischen einem Polen und einem Deutschen verhandelt wurde, die bis zum Frühjahr 1939 andauerte, wies das Landgericht Leslau (heute: Włocławek) direkt darauf hin, dass es berechtigt sei rückwirkend zu handeln:

„Das Gericht trägt keine Bedenken, auf den vorliegenden Fall deutsches Recht anzuwenden, obwohl zur Zeit der Tat am Tatort polnisches Recht galt. Beim Angeklagten [Zygmunt – Anm. J.O.] Drązkiewicz ist die Frage, ob deutsches oder polnisches Recht anzuwenden ist, im Ergebnis ohne Bedeutung, da die gewerbsmäßige Unzucht zwischen Männern auch nach dem polnischen Recht (Art. 207 poln. StGB.) mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft wurde und das Gericht keinen Anlass sieht, über diesen Strafrahmen hinauszugehen“⁴⁸.

47 Polski Kodeks Karny z 11 VII 1932 r., online unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU19320600571/O/D19320571.pdf> (abgerufen am 15.10.2021).

48 Urteil des Landesgerichts Leslau, 3.4.1941, APP, Zakład Karny w Rawiczu, Sign. 2946, K. 20 (im Original deutsch).

Marian Trąbczyński saß seine Haftstrafe im Gefängnis Posen ab. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.

Marian Kołpak wurde Mitte März 1941 ins Zuchthaus Rawitsch verbracht. Ende des Jahres sollte er entlassen werden, da ihm zwei Monate Untersuchungshaft vor dem Prozess angerechnet wurden. Was ihm im Zeitraum der geplanten Entlassung zwischen Januar 1942 und September 1944 widerfuhr, ist unbekannt. Wurde er tatsächlich entlassen oder als Schutzhäftling in eine weitere Strafanstalt eingewiesen?

Sein Name findet sich jedenfalls auf der Liste des Häftlingstransports ins KZ Mauthausen, die am 5. September 1944 erstellt wurde.⁴⁹ Drei Tage zuvor hatte der Transport das Durchgangslager Pruszków verlassen. Auf der Liste standen vor allem Namen von Polen: Zivilisten und Personen, die als Aufständische von den deutschen Besatzern festgenommen worden waren. Es kann sein, dass Kołpak sich an den Kämpfen beteiligt hatte; nicht auszuschließen ist aber, dass er rein zufällig im Zuge des Transports der deportierten Gruppe zugeordnet wurde.

Einige Angaben in seinen Lagerunterlagen unterschieden sich von früheren Daten aus den Gerichtsakten: In die Rubrik Beruf trug man „Drogist“ ein, seine Adresse vor dem Transport lautete Radom, Szkolna-Straße 2.⁵⁰ Dies weist darauf hin, dass Kołpak nicht in Warschau, sondern in der 100 Kilometer entfernten Hauptstadt eines anderen Distrikts des Generalgouvernements wohnte. Man kann vermuten, dass er nach der Entlassung aus dem Zuchthaus Rawitsch ins Generalgouvernement verwiesen wurde, wo er sein Leben neu anfangen wollte. Sehr wahrscheinlich ist auch die Vermutung, dass er bei der Festnahme keine Dokumente bei sich hatte und falsche Angaben machte, um sich selbst und seine Familienangehörigen zu schützen.⁵¹ Beide Szenarien sind gleich wahrscheinlich.

Im Lagerkomplex Mauthausen-Gusen wurde Marian Kołpak die Häftlingsnummer 93616 zugewiesen und als „Schutzhäftling“ kategorisiert.⁵² Vom 11. September 1944 bis Mitte März 1945 arbeitete er im Außenkommando Steyr, in dem auch Bohdan Dubiszewski eingesetzt war, der später über die Arbeitsbedingungen berichtete:

„In der Fabrik arbeitete ich mit zwei Franzosen. [...] die zwölfstündigen Nachtschichten. Man war ausgehungert, ausgemergelt, sehr schwach. Ein größerer Albtraum als der Mangel an Lebensmitteln war der Schlafmangel. Auf der Arbeit liefen wir alle wie betäubt herum, wie im Traum. An unserem Arbeitsplatz lagen auf dem Boden Bretter. Ich schob ein Brett zur Seite und sah, dass unter den Brettern, etwa achtzig Zentimeter tief, isolierte Kabel verliefen, dick wie ein Arm. Ich dachte mir, dass es ein sehr guter Ort zum Schlafen wäre. [...] Ich organisierte also unter diesen Brettern eine kleine Schlafstätte, wo man wenigstens ein kurzes Nickerchen abhalten konnte. Ich legte mich dort als erster, für fünfzehn Minuten, hin. Dann legte sich der zweite, dann der dritte von uns schlafen. Und so ging es etwa drei Wochen lang.“⁵³

49 Vgl. Liste der Zugänge vom 5. September 1944, 5.9.1944, AA, Sign. 1.1.26.1 / 1319762, 1. 1. 26. 1 / 1319799.

50 Vgl. Häftlings-Personal-Karte Marian Kolpak, AA, Sign. 1.1.26.3 / 1543471.

51 Roman Nowicki, ein ehemaliger Häftling des KZ Auschwitz, KZ Mauthausen (Häftlingsnummer 103016) und KZ Dachau, wurde vermutlich in Warschau während des Aufstands festgenommen. In den Lagerunterlagen gab er seine Warschauer Wohnadresse und seinen Familienstand als „ledig“ an. Seine Frau und Tochter wohnten zu dieser Zeit in einem anderen Ort unter einer völlig anderen Adresse. Wahrscheinlich versuchte er, sie vor Repressionen zu schützen (Privatarchiv von Joanna Ostrowska).

52 Vgl. Nummernverzeichnis der Häftlinge des KZ Mauthausen, AA, Sign. 1.1.26.1 / 1279524.

53 Bohdan Dubiszewski, zit. nach: Madoń-Mitzner: Errettet aus Mauthausen ..., a. a. O., S. 259.

Im März 1945 wurde Marian zusammen mit 136 anderen Häftlingen nach Gusen überstellt⁵⁴ und dort dem Arbeitskommando „Rüstung-Steyr“ zugeteilt.⁵⁵ Knapp drei Wochen später gelangte er ins Krankenrevier – aus welchen Gründen, ist unbekannt. Er erlebte die Befreiung.

Erst 30 Jahre nach dem Krieg wandte sich Marian Kolpak an den ITS Bad Arolsen mit der Bitte, ihm die Inhaftierung im Lagerkomplex Mauthausen-Gusen zu bestätigen. Im Formular zur Erhebung seiner Personenangaben ließ er die meisten Fragen unbeantwortet. Er gab keinen Grund der Verhaftung an, erwähnte nur, nach der Befreiung im amerikanischen Krankenhaus in Hohenfels bei Regensburg behandelt worden zu sein. Unbekannt ist, wo er nach dem Krieg arbeitete, ob er Familie hatte und wann er starb. Mit Sicherheit ist er nach dem Krieg nach Polen zurückgekehrt und lebte wieder in Poznań.

Fazit

Diese bruchstückhaften Biografien der aus dem Wartheland stammenden Häftlinge des Lagerkomplexes Mauthausen-Gusen, die nach Paragraf 175 bzw. 175a verurteilt wurden, bilden einen Ansatz für weitere Recherchen. Alle hier erwähnten Strafsachen wurden in den Jahren 1940 bis 1943 verhandelt und stehen exemplarisch für viele andere noch unbekannte Lebensgeschichten. In den fragmentarisch erhaltenen Berichten des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD in Posen für die Zeitspanne vom Juli 1942 bis März 1943 sind regelmäßige monatliche Razzien von jeder größeren Kriminalpolizeistelle auf dem Gebiet des Warthelandes verzeichnet, denen jeweils zumindest ein gutes Dutzend Männer zum Opfer fielen. Im Februar 1943 schrieb der Verfasser des Berichts, Ernst Damzog:

„Die Parkanlage ‚Quellpark‘ [heute: Park Źródlika I] in Litzmannstadt [Łódź] wurde von der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt als Treffpunkt homosexueller Kreise festgestellt und einer dauernden Beobachtung unterzogen. Seit Mitte des Jahres 1942 konnten 34 Männer (16 Deutsche) als Homosexuelle festgestellt und festgenommen werden. Unter diesen 16 Deutschen waren ein Polizei-, ein Zoll- und zwei Postbeamte, außerdem ein Angehöriger der Luftschutzpolizei. Bei der Bearbeitung der Vorgänge war es möglich, weitere 32 Männer homosexueller Handlungen zu überführen. Unter diesen 32 Männern befinden sich 15 Wehrmichtsangehörige und ein Polizeizugwachmeister, der sich bei einer Einheit in Paris aufhält. Ferner war es möglich, der Kriminalpolizeistelle Posen die Namen von 6 beteiligten Polen mitzuteilen, die in Posen ihren Wohnsitz haben. [...] Die Überwachung des ‚Quellparks‘ wird mit Eintritt der warmen Jahreszeit wieder aufgenommen worden. Die eingeleiteten Maßnahmen gegen Homosexuelle werden fortgesetzt.“⁵⁶

Die Razzien, die sich gegen nicht heteronormative Personen unterschiedlicher Nationalität – nicht nur deutsche Reichsbürger – richteten, leiteten jeweils einen strafrechtlichen Vorgang ein, der für die meisten Betroffenen in einem Zuchthaus,

54 Vgl. Veränderungsmeldung für den 19. März 1945, AA, Sign. 1.1.26.1 / 1310745 (Veränderungsmeldung für den 19. März 1945).

55 Vgl. Häftlings-Personal-Karte Marian Kolpak, MM, Sign. 2.2.7.1.

56 Archiwum Instytutu Pamięci Narodowej, Sign. Ld 1/281, K. 139. Für den Hinweis danke ich Paulina Matuszewska.

Straf- oder Konzentrationslager endete. Wie aus den angeführten Quellen hervorgeht, galt dieses Verfahren auch in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten. Die Polen, die nach diesem Paragraphen verurteilt wurden, wurden bisher von der Forschung nicht in den Häftlingszusammenstellungen unter Paragraph 175 berücksichtigt, es sei denn, der Grund der Einlieferung resultierte aus den Lagerunterlagen, was nicht immer der Fall war. Laut Berechnungen von Rainer Hoffschmidt waren im KZ Mauthausen 398 Männer dieser Kategorie inhaftiert⁵⁷ – die vier Protagonisten dieses Beitrags sind in dieser Zahl, die keineswegs als endgültig zu betrachten ist, noch nicht inkludiert.

Aus dem Polnischen von Ewa Czerwiakowski

Mein Dank für die Unterstützung während der Arbeit an diesem Text gilt insbesondere Gregor Holzinger, Katharina Kniefacz und Elisa Frei.

57 Berechnung von Rainer Hoffschmidt, 24.6.2021, mit Dank für die Bereitstellung der Informationen.

Quotation:

Joanna Ostrowska: Häftlinge nach Paragraf 175a im Lagerkomplex Mauthausen-Gusen. In: coMMents (2022) Heft 1, S. 78–97.

DOI: <https://www.doi.org/10.57820/mm.comments.2022.04>

coMMents – chronicle of the Mauthausen Memorial: current studies is the open access eJournal of the KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial. It is published in German and English.

ISSN: 2960-4303 | 2022/2023

DOI: <https://www.doi.org/10.57820/mm.comments.2022>

This article is licensed under the following Creative Commons Licence: CC-BY-NC-ND.
